

Prof. Dr. Christian Rumpf

Gutachten für das AG Kulmbach

Az. 70 C 306/13

v. 28.1.2015

Schmuck unter Wert?

(Zusammenfassung aus mehreren Stellungnahmen)

Fragestellung:

I.

1. Welche Voraussetzungen sind türkischem Privatrecht für eine Anfechtung einer zum Abschluss eines Kaufvertrages führenden Willenserklärung wegen arglistiger Täuschung, wegen Sittenwidrigkeit und Wuchers erforderlich?
2. Wer trägt die Darlegungs- und Beweislast?
3. Sind die Voraussetzungen nach dem Vortrag des Beklagten erfüllt?

II.

1. Welche Voraussetzungen sind nach türkischem Recht für einen Widerruf einer zum Abschluss eines Kaufvertrages führenden Willenserklärung nach den türkischen Verbraucherschutzvorschriften erforderlich?
2. Wie ist die Darlegungs- und Beweislast?
3. Sind die Voraussetzungen nach dem Vortrag des Beklagten erfüllt?

III.

Wird die Sittenwidrigkeit im Anwendungsbereich des Wuchers verdrängt?

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Stellungnahme

| | | |
|-----|----------------------------------|-------|
| A. | Vorbemerkung..... | - 3 - |
| B. | Sachverhalt | - 4 - |
| C. | Internationales Privatrecht..... | - 4 - |
| I. | Deutsches IPR..... | - 4 - |
| II. | Türkisches IPR..... | - 5 - |
| D. | Intertemporales Privatrecht..... | - 7 - |
| E. | Türkisches Recht..... | - 9 - |
| I. | Rechtsquellen..... | - 9 - |

| | | |
|------|---|------|
| II. | Zustandekommen des Kaufvertrages | 10 - |
| 1. | Allgemein | 10 - |
| 2. | Vertragspflichten | 10 - |
| III. | Beendigung, Rückabwicklung..... | 10 - |
| 1. | Widerruf (Rücktritt)..... | 10 - |
| 2. | Anfechtung | 13 - |
| 3. | Anfechtung wegen Drohung | 17 - |
| 4. | Anfechtung wegen Wucher..... | 18 - |
| 5. | Anfechtungserklärung..... | 19 - |
| 6. | Ausschlussfrist (<i>hak düşürücü süre</i>) | 19 - |
| 7. | Rechtsfolgen der Anfechtung | 20 - |
| IV. | Verhältnis zwischen Wucher und Sittenwidrigkeit | 20 - |
| 1. | Kein Haustürgeschäft..... | 20 - |
| 2. | Sittenwidrigkeit..... | 21 - |
| V. | Beweislastfragen..... | 23 - |
| F. | Subsumtion | 24 - |

A. Vorbemerkung¹

Dieses Gutachten wird ausschließlich auf der Grundlage von Rechtsprechung und Literatur erstattet, wie sie sich in der Türkei vorfindet. Die Nachverfolgung türkischer Zitate zum schweizerischen Recht wurde nicht für erforderlich erachtet, da hieraus keine zusätzlichen Erkenntnisse zu ziehen sind, die für die Praxis des türkischen Rechts Bedeutung haben könnten.

¹ **Abkürzungen:** E. (Esas – Rechtssache); GrZS (Großer Zivilsenat des Kassationshofs); K. (Karar – Entscheidung); OGB (Obligationengesetzbuch); RG (Resmî Gazete – Amtsblatt); VerbrSchG (türk. Verbraucherschutzgesetz); ZS (Zivilsenat des Kassationshofs). **Literatur:** Eren, Fikret: Borçlar Hukuku Genel Hükümler (Schuldrecht Allgemeiner Teil), 9. Aufl. Istanbul 2006; 16. Aufl., Ankara 2014 (nachfolgend: Eren 2014); Ertaş, Şeref: Eşya Hukuku (Sachenrecht), 8. Aufl., Ankara 2008; Nomer, Ergin: Devletler Hususi Hukuku (IPR), 19. Aufl., İstanbul 2011; Oğuzman, Kemal/Öz, Turgut: Borçlar Hukuku Genel Hükümler (Schuldrecht Allgemeiner Teil), 3. Aufl., İstanbul 2000; Reisoğlu, Sefa: Borçlar Hukuku – Genel Hükümler (Schuldrecht AT), İstanbul 2000; Rumpf, Christian: Einführung in das türkische Recht, München 2004; Tekinay, Selahattin S./Akman, Sermet/Burcuoğlu, Haluk/Altop, Atilla: Borçlar Hukuku Genel Hükümler (Schuldrecht Allgemeiner Teil), 7. Aufl., İstanbul 1993; Uygur, Turgut: Borçlar Kanunu (Obligationengesetzbuch [Kommentar]), 2. Aufl., Ankara 2003; Yavuz, Nihat: Tüketicinin Korunması Hakkında Kanun Şerhi (Kommentar zum Verbraucherschutzgesetz), Ankara 2007; Zevkililer, Aydın/Aydoğdu, Murat: Tüketicinin Korunması Hukuku (Verbraucherschutzrecht), Ankara 2004.

Soweit die hier zitierten Entscheidungen des Kassationshofs keine Fundstellenangabe enthalten, wurden sie der kostenpflichtigen Datenbank des Kazanci-Verlages entnommen.

Nachdem bezüglich des intertemporalen Privatrechts eine erste Stellungnahme abgegeben worden war, geht es jetzt auch darum, die Rechtslage vor der Reform 2012 nochmals aufzuarbeiten. Zur Wahrung der Einheit des Gutachtens wiederholen wir hier noch einmal die Ausführungen zum intertemporalen Privatrecht.

B. Sachverhalt

Zwischen der Klägerin, einer türkischen Aktiengesellschaft zum Vertrieb von Schmuckwaren mit Sitz in Istanbul, und dem Beklagten ist am 21.2.2012 im Ladengeschäft „P...J...“ in Antalya ein Kaufvertrag über zwei Brillant-Ringe zum Gesamtkaufpreis von Euro 2.600,00 abgeschlossen worden. Der Beklagte leistete vor Ort eine Anzahlung in Höhe von Euro 1.000,00 und erteilte eine Einzugsermächtigung über zwei Raten zu je Euro 800,00 mit Fälligkeit am 5.5.2012 und 8.8.2012. Nach Rückkehr in das Hotel zeigte der Beklagte die Ringe einem dort ansässigen Juwelier, der den Wert der Ringe auf Euro 1.000,00 schätzte und im Übrigen auf die mangelhafte Verarbeitung, insbesondere in Bezug auf die Verarbeitung der Fassungen hinwies. Der Beklagte reiste mit dem Schmuck nach Deutschland zurück.

Nach der Rückkehr in Deutschland fiel ein Brillant aus der Fassung. Die Ehefrau des Beklagten ließ den Ring reparieren. Zudem ließ der Beklagte eine Expertise anfertigen, wonach die Ringe einen Wert von Euro 1.100,00 hätten.

In Deutschland sperrte der Beklagte die Einzugsermächtigungen. Er zahlte auch trotz Mahnung nicht. Am 21.11.2012 teilte der Beklagte schriftlich mit, dass er die Schmuckstücke bemängelte, insbesondere sei der Preis überhöht. Mit diesem Schreiben erklärte er auch die Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung und teilte mit, dass er im Übrigen den Kaufvertrag wegen Wuchers für nichtig halte. Er forderte den angezahlten Betrag nebst Kosten zurück und bot die Rückgabe der Ringe an.

Am 15.4.2013 leitete die Klägerin das gerichtliche Mahnverfahren ein.

Die Klägerseite stützt ihren Anspruch auf Art. 208 des bis 30.6.2012 geltenden OGB.

Die Beklagtenseite ist der Auffassung, dass deutsches Recht anzuwenden sei, weil die Rechtswahlklausel für Verbraucher keine Geltung habe. Sie hält den Kaufvertrag für sittenwidrig, er verstoße auch gegen das Wucherverbot, sei also nichtig.

C. Internationales Privatrecht

I. Deutsches IPR

Auf die Wirksamkeit der Rechtswahlklausel kommt es hier nicht an. Denn selbst wenn die Rechtswahlklausel nach deutschem Recht unwirksam wäre, kommt türkisches Recht zur Anwendung. Erfüllungsort für die charakteristische Hauptleistung ist Antalya, hieraus ergibt sich

die Anwendbarkeit türkischen Rechts (Art. 4 I a ROM I² (früher Art. 28 Abs. 1, 2 EGBGB)). Die Ausnahme des Art. 6 I ROM I, der ausnahmsweise auf den Aufenthalt des Verbrauchers rekurriert, dürfte hier nicht greifen. Auch die Beantwortung der Frage, ob die BGH-Rechtsprechung hier gilt, wonach „ein im Ausland geschlossener Verbrauchervertrag ... die Voraussetzungen des Art. 29 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB [heute Art. 6 ROM I] auch dann [erfüllt], wenn das Reiseunternehmen und der Verkäufer bei der Zuführung von Kunden geschäftsmäßig zusammenwirken“³, ist dem Gericht nach Würdigung des Sachverhalts überlassen.

II. Türkisches IPR

Das jetzt zur Anwendung kommende türkische IPR verweist auch nicht zurück.

Internationalprivatrechtliche Fragen beim in der Türkei abgeschlossenen Kaufvertrag werden sich im Verkehr zwischen Verkäufer und Verbraucher nur in seltenen Fällen stellen. Der Regelsachverhalt ist der, dass der ausländische Käufer im Verkaufsort vorspricht und dort über den Erwerb eines Gegenstandes mündlich, schriftlich oder durch konkludentes Verhalten einen Kaufvertrag schließt, ohne dass eine ausdrückliche Rechtswahl getroffen wird. Ein Bezug zum deutschen Recht könnte allenfalls über die Staatsangehörigkeit oder den ständigen Aufenthalt des Käufers hergestellt werden.

Da wir es hier aber nun einmal mit einer Rechtswahlklausel zu tun haben, ist zu prüfen, ob diese wirksam ist.

Das türkische internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht ist im Jahre 1982 erstmals in ein umfassendes Gesetz gegossen worden.⁴ Am 12. Dezember 2007 ist das neue „Gesetz über das Internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht“ (IPRG) in Kraft getreten⁵, dieses findet hier Anwendung.

Die Anknüpfungsregeln für das Vertragsrecht sind in Art. 24 IPRG enthalten. In Absatz 1 geht die Bestimmung davon aus, dass die Parteien eine Rechtswahl treffen. In unserem Fall ist eine solche Wahl getroffen. Die getroffene Rechtswahl ist auch wirksam.

Das türkische Recht geht bei der Beurteilung der Rechtswahlfrage davon aus, dass nicht die *lex*

² EG-Verordnung vom 17.6.2008 (EU-Amtsblatt Nr. L 177 vom 4.7.2008, S. 6, berichtigt in Amtsblatt Nr. L 309 vom 24.11.2009, S. 87).

³ LG Tübingen, Urteil vom 30.03.2005 – 5 O 45/03; BGH vom 25.01.2005 – XI YR 78/04.

⁴ Gesetz über das Internationale Privatrecht und Zivilverfahrensrecht (Gesetz Nr. 2675 v. 20. 5. 1982, RG Nr. 17 701 v. 22. 5. 1982); vgl. auch Krüger, IPRax 1982, S. 252 ff. Nachfolgend gehen wir auch hier von der Rechtslage im Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus, so dass neuere Auflagen internationalprivatrechtlicher Literatur nicht berücksichtigt werden. Allerdings haben sich für die hier zu behandelnden Fragen seither ohnehin keine Änderungen ergeben.

⁵ Gesetz über das Internationale Privatrecht und Zivilverfahrensrecht (Gesetz Nr. 5718 v. 27.11.2007, RG Nr. 26728 v. 12.12.2007); für die Übersetzung vgl. Krüger und Nomer-Ertan, IPRax 2008, 283-290 sowie <http://www.tuerkei-recht.de/downloads/iprg-2007.pdf>.

fori maßgeblich ist. Es gilt dagegen die vertragsrechtliche Anknüpfung. Die Rechtswahlklausel ist dabei bestimmend für das auf die Wirksamkeit dieser Klausel anwendbare Recht (Art. 7, 9 IPRG).⁶ Für das türkische Recht gilt wie für das deutsche Recht, dass die Anfechtung des Vertrages nicht automatisch auch die Rechtswahlklausel erfasst.⁷

Auch bei Verbraucherverträgen geht das türkische Recht von der Möglichkeit einer Rechtswahlklausel aus. Ist eine Rechtswahlklausel nicht vorhanden oder unwirksam, gilt Art. 26 IPRG:

“Verbraucherverträge, die nicht zu beruflichen oder Handelszwecken auf Waren, Dienstleistungen oder Kredite gerichtet sind, unterliegen dem durch die Parteien gewählten Recht, vorausgesetzt, dass die Mindeststandards aufgrund der zwingenden Bestimmungen am gewöhnlichen Aufenthalt des Verbrauchers eingehalten werden.

Haben die Beteiligten kein Recht gewählt, gilt das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Verbrauchers. Um das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Verbrauchers anwenden zu können, muss

- a) der Vertrag in Folge einer besonderen Einladung⁸, die dem Verbraucher in das Land seines Aufenthaltes gesandt worden ist, oder einer in diesem Land aufgegebenen Anzeige geschlossen worden sein und der Verbraucher dazu in diesem Land die erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen haben, oder
- b) muss die andere Partei oder ihr Vertreter das Angebot des Verbrauchers in diesem Lande entgegen genommen haben, oder
- c) der Verkäufer, wenn es sich bei der Rechtsbeziehung um einen Kaufvertrag handelt, eine Reise organisiert haben, um den Käufer zum Abschluss eines Kaufvertrages zu bestimmen und den Käufer mit dieser Reise von diesem Land in ein anderes Land verbracht haben, damit dieser dort sein Kaufangebot abgibt.

Auf die Form der gemäß Absatz 2 abgeschlossenen Verträge ist das Recht des Staates anwendbar, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.”

Zu dieser Bestimmung gibt es auch heute noch keine Rechtsprechung des Kassationshofs (Stand 27.11.2014)⁹. Dieser Umstand erlaubt es zwar prinzipiell dem deutschen Gericht, eine eigene Auslegung vorzunehmen. Allerdings ist keine der in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen auf den vorliegenden Fall anwendbar. Dem Vertrag fehlt der

⁶ Nomer/Şanlı S. 309 ff.

⁷ Nomer/Şanlı S. 309 ff.

⁸ „Davet“ – hier geht es nach Auffassung des Übersetzers nicht um ein „Angebot“, sondern um eine *invitatio ad offerendum*.

⁹ Nomer S. 336 ff. Zur Frage des gewöhnlichen Aufenthalts des Verbrauchers: Gülin Güngör, Tüketicinin Mutad Meskeni Hukuku (Das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Verbrauchers), AÜHFD (Zeitschrift der juristischen Fakultät der Universität Ankara), Bd. 57 (2008), S. 115 ff.

grenzüberschreitende Charakter.¹⁰ Wer aus freien Stücken in der Türkei einen Laden aufsucht, kann sich nicht auf die Anwendbarkeit deutschen Rechts berufen.

Ist Art. 26 IPRG nicht anwendbar, ist für den Fall der Annahme der Nichtexistenz oder Unwirksamkeit der Rechtswahlklausel auf die Anknüpfungsregeln von Art. 24 Abs. 4 IPRG zurückzugreifen; diese knüpfen an denjenigen Ort an, mit dem das Vertragsverhältnis die engste Verbindung aufweist. Wie im deutschen IPR gilt die engste Verbindung als am gewöhnlichen Sitz des zur charakteristischen Hauptleistung Verpflichteten gegeben. Je nach Umständen kann dies der Wohnsitz, Geschäftssitz oder das Geschäftslokal sein. Bei mehreren Geschäftssitzen entscheidet der Ort des Vertragsschlusses.

Im vorliegenden Fall ist der Kaufvertrag im Ladengeschäft der Klägerin in Antalya geschlossen worden. Damit erschlagen wir gewissermaßen zwei Fliegen mit einer Klappe: Die Rechtswahlklausel ist wirksam, verweist aber ohnehin nur auf dasjenige Recht, das auch ohne die Rechtswahlklausel nach den soeben gemachten Ausführungen gilt, nämlich das türkische Recht.

Das türkische IPR nimmt also die Verweisung an.

D. Intertemporales Privatrecht

Dem Sachverhalt zufolge ist der streitige Kaufvertrag im Februar 2012 abgeschlossen worden. Die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erfolgte mit Schriftsatz v. 21.11.2012. Gewährleistungsansprüche wurden nicht geltend gemacht.

Am 1.7.2012 trat ein neues Obligationengesetzbuch¹¹ in Kraft, am 28.5.2014 das neue Verbraucherschutzgesetz.¹²

Übergangs-Artikel 2 des neuen Verbraucherschutz-Gesetzes (VerbrSchG 2014) lautet:

„(1) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitete Gerichtsverfahren werden vor den Gerichten fortgeführt, bei denen die Klagen erhoben wurden.

(2) Auf Verbrauchergeschäfte, ihre Wirksamkeit und ihre Rechtsfolgen wird grundsätzlich dasjenige Gesetz angewendet, das im Zeitpunkt des Geschäfts in Kraft war. Als Ausnahme gilt:

- a) Ist ein Vertrag noch in Kraft, so finden Vertragsbestimmungen, die gegen dieses Gesetz verstoßen, keine Anwendung.
- b) Sind Ausschluss- oder Verjährungsfristen, die durch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossene Geschäfte in Gang gesetzt worden sind, im Zeitpunkt des

¹⁰ Nomer S. 338.

¹¹ Gesetz Nr. 6098 v. 11.1.2011, RG Nr. 27836 v. 4.2.2011.

¹² Gesetz Nr. 6502 v. 7.11.2013, RG Nr. 28835 v. 28.11.2013.

Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen, so finden auf ihren Ablauf die Bestimmungen dieses Gesetzes zu Ausschluss- und Verjährungsfristen Anwendung.

(3) (*Fortgeltung bestehender Verordnungen*)“

Für das übrige Schuldrecht gilt das Einführungsgesetz¹³ zum neuen OGB. Art. 1 EinfG-OGB lautet:

„Auf Handlungen und Rechtsgeschäfte und deren Wirksamkeit und Rechtsfolgen ist grundsätzlich dasjenige Gesetz anwendbar, das im Zeitpunkt der betreffenden Handlungen und Rechtsgeschäfte in Kraft war. Das [neue] Obligationengesetzbuch ist jedoch auf solche Fälle des Verzuges, der Beendigung und Auflösung anwendbar, die nach dessen Inkrafttreten eingetreten sind.“

Das gilt aber gemäß Art. 4 EinfG-OGB nicht für Ansprüche, die zwar ihre Wurzeln in einem alten Rechtsgeschäft haben, aber erst nach dem Inkrafttreten des neuen OGB entstehen. Das dürfte etwa für Zinsen bzw. Ansprüche aus Dauervertragsverhältnissen gelten.

In Art. 2 EinfG-OGB finden sich die Ausnahmen:

„Die Vorschriften des [neuen] Obligationengesetzbuches zur öffentlichen Ordnung und allgemeinen Moral finden ohne Ansehung des Zeitpunktes auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte Anwendung.“

Aus dem Wortlaut der Bestimmungen ergibt sich, dass die Wirksamkeit des Kaufvertrages nach altem Recht zu beurteilen ist. Schwieriger dagegen ist die Frage zu beurteilen, welches Recht auf die Anfechtung anzuwenden ist. Denn die Anfechtungserklärung als solche wurde erst nach Inkrafttreten des neuen OGB abgegeben, die Voraussetzungen dafür wurden aber bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages geschaffen.

Allerdings enthält das neue OGB (Art. 36 OGB) in Bezug auf die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung keine gegenüber der bisherigen Rechtslage neuen Regelungen, so dass die Frage nach dem intertemporalen Privatrecht insoweit offen bleiben kann. In einem neuen Gutachten wäre ggf. die Literatur zu aktualisieren und zu prüfen, inwieweit neuere Rechtsprechung entscheidungserhebliche neue Gesichtspunkte enthält.

Auch im Hinblick auf die Anfechtung wegen Wuchers (neuer türkischer Rechtsbegriff: *aşırı yararlanma*) hat sich im Gesetz kaum etwas geändert. Hier dürfte allerdings in jedem Falle das neue OGB (Art. 28 OGB) anwendbar sein (Art. 2 EinfG-OGB), auf das unten einzugehen sein wird.

Soweit es um Verbraucherschutz geht, ist das neue Verbraucherschutzgesetz völlig neu und sehr viel detaillierter als bisher gestaltet worden. Allerdings ist aus dem Vortrag der beklagten Partei nicht ersichtlich, welche verbraucherrechtlichen Besonderheiten hier in Betracht gezogen werden könnten. Die entscheidungserheblichen Handlungen und Geschäfte – Vertragsschluss, Zahlung und Zahlungsverzug – liegen zeitlich vor dem Inkrafttreten des neuen

¹³ Gesetz Nr. 6101 v. 12.1.2011, RG Nr. 27836 v. 4.2.2011

Verbraucherschutzgesetzes. Allenfalls Frist- und Zinsberechnungsfragen, also solche Fragen, die sich über den Gesetzeswechsel hinaus dauerhaft stellen, können neuem Recht unterliegen.

Insgesamt also werden nachfolgend die Bestimmungen des alten OGB und des alten Verbraucherschutzgesetzes im Mittelpunkt stehen. Soweit erforderlich, wird auf das neue OGB verwiesen.

E. Türkisches Recht

I. Rechtsquellen

Wie in der Schweiz und anders als in Deutschland oder Frankreich ist das Schuldrecht nicht Bestandteil eines umfassenden Zivilgesetzbuches. Es ist in erster Linie im Obligationengesetz (*Borçlar Kanunu*) geregelt, das seinerzeit sowohl in der Schweiz als auch in der Türkei zwar als „fünftes Buch“ des Zivilgesetzbuches in Kraft gesetzt wurde, sich jedoch als eigenes Gesetz präsentiert. Das neue OGB¹⁴ ist am 1.7.2012 in Kraft getreten und wird hier nur im Rahmen der oben unter D. gemachten Ausführungen berücksichtigt.

Allgemeine Bestimmungen des ZGB zur Auslegung von Rechtsvorschriften und Treu und Glauben (Art. 1 ff. ZGB) gelten als Ausdruck allgemeiner Rechtsgrundsätze auch für andere Rechtsbereiche.

Die gesetzlichen Schuldverhältnisse finden sich nach einigen grundlegenden Vorschriften des Schuldrechts (Art. 1 – 40 OGB) im Allgemeinen Teil des OGB (Art. 41 – 66 OGB), danach folgen die vertraglichen Schuldverhältnisse, zunächst in einem allgemeinen Teil (Art. 67 – 181 OGB), dann in einem besonderen Teil die einzelnen Vertragstypen, beginnend mit dem Kaufrecht (Art. 182 ff. OGB).

Schuldrechtliche Regelungen gibt es auch in anderen Gesetzen. Für das Kaufrecht (und im vorliegenden Fall) ist im Alltag das Verbraucherschutzgesetz zu beachten¹⁵; im HGB ist das Kaufrecht des Seehandelsrechts und der Schiffskauf geregelt; ferner finden sich dort wichtige Bestimmungen für Vertragsschlüsse unter Kaufleuten, sowohl was die Form als auch was (verkürzte) Gewährleistungsfristen angeht. Das Leasing ist in einem eigenen Gesetz geregelt, ebenso das Factoring. Das Arbeitsrecht als Teil des Schuldrechts ist im Arbeitsgesetz geregelt.

Hier maßgeblich sind das Kaufrecht des OGB (Art. 182 ff.) und das Verbraucherschutzgesetz.

¹⁴ Gesetz Nr. 6098 v. 11.1.2011, RG Nr. 27836 v. 4.2.2011.

¹⁵ Gesetz Nr. 4077 v. 23. 2. 1995, RG Nr. 22221 v. 8. 3. 1995; geändert durch Gesetz Nr. 4822 v. 6. 3. 2003, RG Nr. 25048 v. 14. 3. 2003. Das Gesetz wurde am 7.11.2013 durch Gesetz Nr. 6502 ersetzt (RG Nr. 28835 v. 28.11.2013), in Kraft seit 28.5.2014.

II. Zustandekommen des Kaufvertrages¹⁶

1. Allgemein

Die Parteien oder deren Vertreter müssen sich über den Vertragsinhalt, insbesondere über die zu begründenden Pflichten einigen. Die Einigung kommt durch Angebot und Annahme zustande (Art. 1 Abs. 1 OGB), die von der jeweiligen Partei ausdrücklich oder stillschweigend (*zimmen*) erklärt werden (Art. 1 Abs. 2 OGB).

2. Vertragspflichten

Der Verkäufer ist zur Verschaffung des Eigentums an der Kaufsache verpflichtet. Der Käufer ist zur Annahme des Gegenstands nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet; ebenso ist er zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises verpflichtet (Art. 208 OGB). Die Pflichten sind grundsätzlich Zug um Zug zu erfüllen, wenn nicht andere Modalitäten vereinbart sind. Verweigert der Käufer die Annahme, bleibt er zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet.

Eine Annahmeverpflichtung besteht naturgemäß nur, wenn die Kaufsache und die anzunehmende Sache identisch sind oder – beim Gattungskauf – gleich sind. Ferner besteht die Annahmeverpflichtung nur, wenn die Sache vollständig, also einschließlich gegebenenfalls vorhandener Nebenbestandteile rechtzeitig zur Übergabe bereitgestellt worden ist. Die Sache muss mängelfrei sein, andernfalls kann der Käufer die Annahme verweigern.

Verweigert der Käufer die Annahme, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zunächst einmal in vollem Umfang bestehen. Wie im deutschen Recht stehen ihm dann aber Ansprüche wegen Nichterfüllung oder Schlechterfüllung zu.

Das türkische Kaufrecht kennt keine „Vorleistungspflicht“, geht also von der Erfüllung „Zug um Zug“ aus. Abweichende Vereinbarungen sind denkbar. Gerade bei Teppich- oder Schmuckverkäufen wie hier ist es z.B. üblich, zur Absicherung des Geschäfts einen Vorschuss zu verlangen und die Restzahlung bei Lieferung oder zu einem anderen bestimmten Zeitpunkt.

Ist die Kaufsache übergeben, kommen Gewährleistungsansprüche, daneben u.U. Ansprüche wegen Willensmängeln in Betracht.¹⁷

III. Beendigung, Rückabwicklung

1. Widerruf (Rücktritt)

Der Beklagtenvertreter hat in seiner Klageerwiderung eine „Anfechtung“ erklärt. Von einem „Widerruf“ ist nicht die Rede. Vorsorglich wird hier dennoch kurz die Rechtslage zum Widerruf zusammengefasst. Die Ausführungen im Gutachten für das AG Zeven werden dabei geringfügig

¹⁶ Eren S. 209 ff.; Rumpf Einführung § 27 Rdn 17 ff.

¹⁷ Uygur I S. 1085.

ergänzt.

Die hier einschlägigen Bestimmungen des VerbrSchG lauten¹⁸:

„Artikel 8 – Haustürgeschäfte sind Verkäufe, die außerhalb der üblichen Verkaufsorte wie Geschäften, Messen, Märkten oder ähnlichem stattfinden.

Das Ministerium legt das Verfahren und die Grundsätze hinsichtlich der erforderlichen Eigenschaften bei Personen, die Haustürgeschäfte betreiben werden, sowie Haustürgeschäften, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, fest.

Bei Verkäufen steht es dem Verbraucher frei, die Ware vom Zeitpunkt der Übergabe an innerhalb von sieben Tagen anzunehmen oder ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen, ohne dass ihm hieraus eine Verpflichtung entsteht. Ist eine Dienstleistung Gegenstand des Haustürgeschäfts, beginnt diese Frist mit dem Tage der Unterzeichnung des Vertrages. Vor Ablauf dieser Frist kann der Verkäufer oder Dienstleister für Waren oder Dienstleistungen aus einem Haustürgeschäft weder eine wie auch immer bezeichnete Zahlung noch ein Schriftstück verlangen, das eine Verbindlichkeit für den Verbraucher begründet. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware binnen 20 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über die Ausschlagung des Vertrages zurückzunehmen.

Der Verbraucher haftet nicht für Veränderungen oder Verschlechterungen der Ware, die durch gewöhnliche Nutzung entstehen.

Bei mit Teilzahlungsgeschäften verbundenen Haustürgeschäften findet zusätzlich Artikel 6/A, bei mit Aktionsverkäufen verbundenen Haustürgeschäften Artikel 7 Anwendung.

Pflichten des Verkäufers und Dienstleisters bei Haustürgeschäften

Artikel 9 – In Ergänzung zu den übrigen notwendigen Inhalten von Vereinbarungen über Haustürgeschäfte hat der Vertrag erläuternde Angaben über die Ware oder Dienstleistung, das Recht des Verbrauchers vom Vertrag zurückzutreten, die Anschrift, an die eine solche Rücktrittserklärung zu richten ist, sowie den folgenden Text in mindestens 16- Punkt Schriftgröße in dunkler schwarzer Schrift zu enthalten:

„Wir versichern, die Ware oder Dienstleistung zurückzunehmen, wenn der Verbraucher, ohne sonst zivil- oder strafrechtlich verantwortlich zu sein, ohne Angabe von Gründen innerhalb von sieben Tagen ab Annahme der Ware oder Unterzeichnung des

¹⁸ Hier in der seit 2003 geltenden Fassung, wie sie bis 2014 gegolten hat.

Dienstleistungsvertrages die Ware oder die Dienstleistung ablehnt und von der Vereinbarung zurücktritt.“

Der Verbraucher unterzeichnet den Vertrag, der die Erläuterung seiner Rechte in schriftlicher Form enthält, und datiert ihn eigenhändig. Der Verkäufer oder Dienstleister ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die vorbezeichneten Bestimmungen Bestandteil des Vertrages werden und eine Ausfertigung des Vertrages zwischen den Parteien dem Verbraucher übergeben wird.

Die Beweislast für die Übergabe einer in Einklang mit den vorstehenden Vorschriften geschlossenen Vereinbarung sowie der Ware an den Verbraucher trägt der Verkäufer oder Dienstleister. Andernfalls ist der Verbraucher für die Inanspruchnahme seines Rücktrittsrechts nicht an die Siebentagesfrist gebunden.“

Der Geschäftsraum wird in Art. 4/f des Erlasses Nr. 25137¹⁹ umfangreich definiert.

„Artikel 4 –...

f) Geschäftsraum: Laden, Büro, Zentralverwaltung, Praxis, Werkstatt, Filiale, Lager, Hotel, Vergnügungs- und Sportlokalität, Bergwerk und Bauhof sind Lokale von Warenverkäufern und Dienstleistern und stellen die Orte dar, die der Ausübung einer handelsrechtlichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit gewidmet sind oder der Ausübung einer solchen Tätigkeit dienen.“

Wenn diese Vorschriften anwendbar sind, gilt:

1. Die Widerrufsfrist beginnt nur zu laufen, wenn ordnungsgemäß im Sinne von Art. 9 VerbrSchG über die Widerrufsfrist belehrt worden ist. Fehlt es daran, würde ein später erklärter Widerruf – hier: in der Klageerwiderung – ausreichen.
2. Läuft eine Frist, so beginnt sie mit „Übergabe“.

Im vorliegenden Fall wurde der Verkauf in einem Geschäftsraum im Sinne der vorstehenden Definition getätigt. Die zitierte Verordnung gibt keinen anderen Hinweis, etwa im Hinblick auf die Art und Weise, wie der Verbraucher den Weg in einen Geschäftsraum findet. Andererseits sind in der Rechtsprechung des Kassationshofs vereinzelt Tendenzen einer erweiternden Auslegung zu erkennen.

Der Kassationshof hat in ständiger Rechtsprechung das Haustürgeschäft als Geschäft definiert, in welchem professionelle Vertreter den Kunden unvorbereitet antreffen, ihm den Kaufvertrag

¹⁹ Aufgrund der Ermächtigung in Art. 8 VerbrSchG hat das Ministerium für Industrie und Handel einen Erlass über Grundlagen und Verfahren bezüglich der Haustürgeschäfte veröffentlicht (RG Nr. 25137 v. 13.06.2003).

praktisch aufdrängen, der Kunde nicht die Gelegenheit hat, in Ruhe die Qualität der Ware zu prüfen und sich seine Kaufentscheidung in Ruhe zu überlegen.²⁰ In solchen Situationen getroffene Fehlentscheidungen sollen über Art. 8 VerbrSchG korrigiert werden. Aber genau diese Situationen werden typischerweise in den Verkaufssituationen wie der vorliegenden vermieden: Der Kunde wird in aller Regel ausdrücklich zu einer ausführlichen Prüfung der Ware eingeladen, er darf sich in Ruhe bei einer Tasse Tee überlegen, ob und was er kauft. Selbst der wiederholte Hinweis darauf, man sei ja gar nicht zum Kauf verpflichtet, fehlt in der Verkaufsstrategie nicht. Der entstehende „Druck“ ist nicht von der Art, wie sie Art. 8 VerbrSchG im Auge hat. Die in solchen Teppich- oder Schmuckzentren angewandten Verkaufstaktiken sind von einer Natur, die durch Gesetz schwer zu erfassen ist. Allerdings sieht der Kassationshof bei genauer Betrachtung seiner Rechtsprechung noch Auslegungsspielraum. Indessen beziehen sich auch insoweit die Urteile durchweg auf Verkäufe, die außerhalb feststehender Geschäftsräume bzw. Ladenlokale stattfinden. Fast durchweg geht es um Vertriebstechiken für Zeiteigentumsmodelle.

Die einzelnen Urteile brauchen hier nicht zitiert zu werden.²¹

Diese Fälle²² – alle aus dem Bereich des Verkaufs von Zeiteigentums-Anteilen (Timesharing) – zeigen die Tendenz des Kassationshofs, den „Überrumpelungseffekt“ auch dann unter Art. 8 VerbrSchG zu subsumieren, wenn der Verkauf nicht „an der Haustür“ stattgefunden hat.

Dennoch genügt all dies nicht, um eine Situation im Fachgeschäft, in welches sich der Verbraucher tatsächlich begibt und wo er sich für die dort ausgelegte Ware interessiert, unter Art. 8 VerbrSchG fallen zu lassen. Während im Fall vor dem AG Zeven noch veranlasst war, eine Anwendung des Art. 8 VerbrSchG wenigstens anzudenken, sieht der Gutachter im vorliegenden Fall dafür keinen Raum. Selbst wenn also die Anfechtung auch als „Widerruf“ auszulegen sein könnte, würde es diesem an den erforderlichen tatbestandlichen Voraussetzungen fehlen.

2. Anfechtung²³

a) Allgemein

Der Beklagte hat am 21.11.2012 die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erklärt. Getäuscht worden sein soll der Beklagte über den wahren Wert des Schmuckstücks. Der locker sitzende Stein ist kein denkbarer Gegenstand für eine Anfechtung, sondern für einen Gewährleistungsanspruch, so dass dieser Punkt hier außer Betracht bleibt.

²⁰ Kassationshof, GrZS, 15.5.2002, E. 2002/13-375 K. 2002/4061; Zevkliler/Aydoğdu S. 238 und 243.

²¹ Kassationshof, 13. ZS, 13.10.1998, E. 1998/5790, K. 1998/7735; 2.6.1997, E. 1997/5242 K. 1997/5359; 5.4.1999, E. 1999/1427, K. 1999/2217; 12.6.1997, E. 1997/5242 K. 1997/5359; 5.4.1999, E. 1999/1427, K. 1999/2217; 10.3.2005, E. 2004/15679 K. 2005/4033; 20.6.2013, E. 2013/3552, K. 2013/16905; GrSZ, 15.5.2002, E. 2002/13-375, K. 2002/406.

²² Weitere Urteile ausführlich wiedergegeben bei Yavuz, Nihat S. 613 ff.

²³ Eren S. 369; Rumpf Einführung § 27 Rdn 53 ff.

Nachfolgend wird die „Anfechtung“ sowohl nach altem als auch nach neuem Recht behandelt. Wie sich zeigen wird, ist hier die Gesetzes- und Rechtsprechungslage stabil geblieben.

Die Anfechtung eines Vertrages kommt in Frage, wenn das Zustandekommen bestimmte Mängel aufweist, die im Zusammenhang mit der Abgabe von Willenserklärungen zu suchen sind. Ein Willensmangel (*irade sakatlığı*) kann verschiedene Ursachen haben. Die häufigste Ursache ist der Irrtum, gelegentlich erzeugt durch arglistige Täuschung oder Drohung. Die Anfechtung unterscheidet sich von der Nichtigkeit dadurch, dass zunächst einmal ein wirksamer Vertrag zustande kommt, der dann aber durch einseitige Erklärung – die Anfechtungserklärung – vernichtet wird. Die Vernichtung des Vertrages hängt von der Ausübung des Anfechtungsrechts ab. Die Ausübung ist durch verschiedene Umstände wie Treu und Glauben oder eine Verjährungsfrist begrenzt. Sie kann auch nicht bedingt ausgeübt, die einmal abgegebene Anfechtungserklärung kann nicht zurückgenommen werden. Die Vernichtung erfolgt rückwirkend, bis zur Anfechtungserklärung bzw. zum Ablauf der Verjährungsfrist steht der anfechtbare Vertrag unter einer auflösenden Bedingung, ist also „schwebend unwirksam“.²⁴

b) Anfechtung wegen Irrtums

Gemäß Art. 23 OGB (Art. 30 OGB n.F.) entfällt die Bindung an den Vertrag für diejenige Partei, die bei Abschluss einem wesentlichen Irrtum (*esash bata*)²⁵ unterlegen ist.²⁶ Aus Art. 24 OGB (Art. 31 OGB n.F.) lassen sich fünf Irrtumsarten herleiten; denkbar sind auch weitere Differenzierungen.²⁷

*Irrtum über die Art des geschlossenen Vertrages*²⁸. Dieser Irrtum spielt dann eine Rolle, wenn sich eine Partei über wesentliche Charaktermerkmale eines Vertragstyps irrt und sich dadurch nicht erwünschte Rechtsfolgen ergeben.

*Irrtum über den Inhalt der eigenen Erklärung*²⁹. Der Erklärungsirrtum ist auch dem BGB vertraut: Die Erklärung weicht vom tatsächlichen Willen ab.

*Irrtum über die Person des Vertragspartners*³⁰. Für Zustandekommen, Durchführung und Erfolg eines Vertrages kommt es oft entscheidend auf die Person des Vertragspartners an. Hat sich die eine Partei in der Identität der anderen Partei geirrt, kann sie anfechten. Wenn etwa mit RA W. Müller ein Mandatsvertrag geschlossen werden sollte, tatsächlich

²⁴ Eren a.a.O.

²⁵ Eren S. 340 ff.; Tekinay/Akman/Burcuoğlu/Altop S. 427 ff.

²⁶ Uygur I S. 1079 ff.

²⁷ So Eren a.a.O.; Eren 2014 S. 307 ff.

²⁸ Oğuzman/Öz S. 82; Eren S. 346; Uygur I S. 1084.

²⁹ Tekinay/Akman/Burcuoğlu/Altop S. 433; Eren S. 346; Uygur I S. 1084..

³⁰ Oğuzman/Öz S. 83; Eren S. 347; Tekinay/Akman/Burcuoğlu/Altop S. 433.

aber mit RA V. Müller abgeschlossen wird, so liegt hier ein Anfechtungsgrund wegen Irrtums in der Person vor.³¹

*Irrtum über den Umfang der eigenen Leistung oder der Gegenleistung*³². Diese Form des Irrtums kann auch als Inhaltsirrtum bezeichnet werden. Allerdings reichen geringfügige Abweichungen des Tatsächlichen vom Gedachten für die Anfechtbarkeit nicht aus. Kein Irrtum in diesem Sinne ist der reine Rechenfehler, sofern sich die Parteien prinzipiell über Inhalt und Umfang von Leistung und Gegenleistung einig gewesen sind.³³

*Irrtum über grundlegende Bedingungen des Vertrages*³⁴. Diese Irrtumsform weist große Ähnlichkeit mit den vorigen Typen auf. Standardanwendungsfall ist der Irrtum über wesentliche *Eigenschaften* der Sache. Unwesentlich ist, für welche Verwendung die Sache bestimmt war (unbeachtlicher Motivirrtum, Art. 24 Abs. 2 OGB, Art. 32 OGB n.F.).

Auch der Übermittlungsfehler³⁵ durch ein technisches Gerät oder einen Boten berechtigt zur Anfechtung (Art. 27 iVm 24 OGB, Art 33 iVm 31 OGB n.F.). Auf das Verschulden des Boten kommt es dabei nicht an.

Entscheidend ist das Wort „*esastl*“ = wesentlich. Der Irrtum muss für den Vertragsschluss wesentlich sein. Der Anfechtende muss also beweisen, dass er den Vertrag ohne den Irrtum nicht geschlossen hätte.³⁶ Zudem gilt der Grundsatz „Treu und Glauben“: auch wenn es für den Anfechtenden maßgeblich sein könnte, führt nicht jeder beliebige Irrtum zum Anfechtungsrecht. Der Kassationshof unterscheidet hier zwischen „objektivem“ und „subjektivem“ Irrtum. D.h., auch für den objektiven Betrachter muss der Irrtum als solcher nachvollziehbar und erkennbar sein.³⁷

Der Grundsatz, dass ein Irrtum in vorstehendem Sinne subjektiv und objektiv vorhanden sein muss, gilt für alle Irrtumsvarianten, auch die folgenden.³⁸

c) Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

Arglistige Täuschung (*hile, aldatma*)³⁹ durch den einen Vertragspartner berechtigt den anderen zur Anfechtung (Art. 28 Abs. 1 OGB, Art. 36 Abs. OGB a.F.). Die *Täuschungshandlung* muss in einem

³¹ Beispiel bei Uygur I S. 1084. Die Rechtsprechung hält keine aufschlussreichen Beispiele bereit.

³² Oğuzman/Öz S. 83; Eren S. 347 f.; Tekinay/Akman/Burcuoğlu/Altop S. 433.

³³ Eren S. 349.

³⁴ Eren S. 349; Tekinay/Akman/Burcuoğlu/Altop S. 436

³⁵ Oğuzman/Öz S. 84; Eren S. 354.

³⁶ Uygur I S. 1084 f., mit ausführlichen Rechtsprechungszitaten.

³⁷ 4. Zivilsenat, Urt. v. 10.5.1978, E. 1978/8379, K. 1978/6349, bei Uygur I S. 1086 f.

³⁸ 1. Zivilsenat, Urt. v. 13.10.1998, E. 1998/8883, K. 1998/10883, bei Uygur I S. 1087 f.

³⁹ Eren S. 358 ff.; Tekinay/Akman/Burcuoğlu/Altop S. 444.

positiven Tun bestehen. Unterlassen kommt nur in Betracht, wenn den Täuschenden eine Aufklärungspflicht über Umstände trifft, die für das Zustandekommen oder die Abwicklung des Vertrages von Bedeutung sind. Dazu gehört nach der Rechtsprechung des Kassationshofs aber nicht die Aufklärung über Marktbedingungen, insbesondere über das Preis-Leistungs-Verhältnis, es sei denn, maßgebliche wertbildende Faktoren wurden bewusst verschwiegen.⁴⁰ Der Fall, in dem der Verkäufer falsche Angaben über den Marktwert macht, dürfte dagegen ein Fall von „Täuschungshandlung“ sein, wenn dadurch ein Irrtum über wesentliche Umstände erzeugt wird, die für den Kaufentschluss maßgeblich sind.

Die Rechtsprechung setzt allerdings die Anforderungen an den Begriff „wesentlich“ hier anders an. Bei der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung muss der Irrtum nicht mehr „esasl“ sein. Vielmehr genügt hier ein objektiver Zusammenhang zwischen dem Irrtum – egal welcher Schwere – und dem Vertragsschluss.⁴¹

Ferner ist ein *Täuschungsvorsatz* erforderlich. Dieser liegt vor, wenn der Täuschende wissentlich und willentlich den Partner zur Abgabe der Vertragserklärung bestimmt, die er ohne Täuschung nicht abgegeben hätte. Der arglistig Handelnde muss den Irrtum nicht positiv kennen, es genügt, wenn er damit rechnet (Eventualvorsatz). Und schließlich muss, wie bereits vorstehend angedeutet, zwischen Täuschungshandlung und Vertragsschluss ein *Kausalzusammenhang* bestehen. Wird die arglistige Täuschung *durch einen Dritten* vorgenommen, so ist eine Anfechtung nur dann möglich, wenn der andere Vertragspartner von dieser Täuschung Kenntnis hat (Art. 28 Abs. 2 OGB). Denkbar ist allerdings, dass die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß Art. 24 OGB vorliegen. Ferner besteht gegen den Dritten unter Umständen ein Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung (Art. 41 OGB). Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe ist nicht Dritter in diesem Sinne; dessen Arglist wird dem Vertragspartner auch ohne dessen Kenntnis zugerechnet.

Wer arglistig täuscht, ist zum *Schadensersatz* verpflichtet. Die Anspruchsgrundlage ergibt sich entweder aus *culpa in contrabendo* oder aus unerlaubter Handlung. Zu ersetzen ist das negative Interesse. Der Schadensersatzanspruch entfällt nicht dadurch, dass der Anfechtungsberechtigte vorher auf die Anfechtung verzichtet.

Fraglich ist, ob die „Täuschung über den wahren Wert“ einer Kaufsache arglistig sein kann. Denn in diesem Zusammenhang geht es um nichts anderes als um die Verhandlung und Bestimmung des Kaufpreises. Dass – gerade in einem Umfeld wie dem hier relevanten – der Verkäufer vollmundig den Kaufpreis nach oben definiert, um dann dem Käufer „entgegenzukommen“, gehört zur Verkaufsstrategie, deren Kenntnis der Verkäufer beim Kunden in der Regel voraussetzt. Hier wird der Kaufpreis nicht durch einen objektiven Wert

⁴⁰ Kassationshof 19. ZS, 16.09.2005, E. 2004/11558, K. 2005/8689.

⁴¹ Kassationshof, 1. ZS, 16.9.2013, E. 2013/9395, K. 2013/12539; Eren 2014 S. 397.

(z.B. den aktuellen Goldpreis) bestimmt, sondern dadurch, was der Gegenstand dem Käufer möglicherweise subjektiv wert ist, wobei in der Regel die untere Grenze bei der Deckung der Kosten liegt.

Andererseits stellt der Kassationshof auch keine allzu hohen Anforderungen an den Charakter der Täuschung. Wenn etwa einer älteren Frau ein Grundstück zu einem weit unter dem tatsächlichen Wert liegenden Preis mit dem Versprechen abgekauft wird, sich um die ältere Frau zu kümmern, und das Versprechen dann nicht eingelöst wird, kann das schon „arglistige Täuschung“ darstellen.⁴²

Aus einigen Entscheidungen wird jedoch deutlich, dass unangemessene Unterschiede zwischen tatsächlichem Wert und Kaufpreis in der Regel über den „Wucher“ (*gabın*) (Art. 21 OGB, Art. 28 OGB n.F.) erfasst werden, dies aber auch nur dann, wenn die eingrenzenden Voraussetzungen dieser Bestimmung vorliegen⁴³.

Wir kommen damit wieder auf die Definition der arglistigen Täuschung zurück:

„Arglistige Täuschung liegt im Allgemeinen vor, wenn eine Person zur Abgabe einer Willenserklärung, insbesondere zum Abschluss eines Vertrages bestimmt wird, und zu diesem Zweck vorsätzlich eine irrige Vorstellung geweckt oder eine bereits bestehende fehlerhafte Vorstellung perpetuiert wird.“⁴⁴

Dafür, ob diese Definition im Falle von wie hier ausgehandelten Preisen stimmt, bei denen der Verkäufer beim Käufer die Vorstellung zu wecken sucht, der Kaufgegenstand sei den hohen Preis auch wert, ist in der einschlägigen Rechtsprechung über das hier Referierte hinaus nicht feststellbar. Bei den vorstehend zitierten Rechtsprechungsbeispielen tritt neben das Element des unangemessenen Preisunterschiedes immer ein weiteres Element hinzu, in dem es nicht um die Darstellung eines angeblichen Wertes der Kaufsache geht, sondern um andere für den Verkäufer wesentliche Umstände, die ihn zu dem Entschluss bestimmen, sich auf den Verkauf unter Preis einzulassen. Der über den Tisch gezogene Käufer, der zuviel bezahlt hat, kommt in diesen Urteilen nicht vor.

Tatsächlich gehören Fälle, in denen ein deutliches Missverhältnis zwischen Wert und Preis besteht, in den Anwendungsbereich des Wuchers.

3. Anfechtung wegen Drohung

Die Variante der Anfechtung wegen Drohung kann hier außer Betracht bleiben.

⁴² Kassationshof, 1. ZS, 23.12.2009, E. 2009/11840, K. 2009/13734.

⁴³ Kassationshof, 1. ZS, 1.10.2012, E. 2012/10938, K. 2012/10436.

⁴⁴ Kassationshof, 1. ZS, 1.10.2012, E. 2012/10938, K. 2012/10436, ständige Rechtsprechung; Uygur I S. 1110.

4. Anfechtung wegen Wucher

Wucher (*aşırı yararlanma*, früher: *gabin*)⁴⁵ ist das offensichtliche Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung (Art. 21 OGB, Art. 28 OGB n.F.) (*objektives Element*), das durch einen Vertrag begründet wird, dessen Abschluss von dem einen Teil durch Ausbeutung der Notlage, der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns des Andern herbeigeführt worden ist. Es handelt sich hier um einen Sonderfall von „Sittenwidrigkeit“.⁴⁶ Die Voraussetzungen, unter denen Wucher angenommen werden kann, sind also von den bestimmten subjektiven Umständen auf der Seite des benachteiligten Vertragspartners abhängig (*subjektives Element*)⁴⁷. Zu diesen subjektiven Umständen zählt etwa, wenn die betroffene Partei „alt, einsam und hilflos“ ist⁴⁸. Aber auch juristische Personen, darunter selbst große Banken, die im Zuge der Bankenkrise 2000/2001 in Abhängigkeit von privaten Großanlegern geraten waren, wurden in Einzelfällen vom Kassationshof als Wucheropfer anerkannt und durften übertriebene Zinszusagen rückgängig machen.⁴⁹

Ferner muss feststellbar sein, dass der Betroffene infolge dieser Schwächen in eine Zwangslage geraten ist, die dann vom Vertragspartner ausgenutzt worden ist.⁵⁰ Die wirtschaftliche Zwangslage wird nur in Ausnahmefällen als Notlage im Sinne des Wuchertatbestandes verstanden.⁵¹ Essenz des *subjektiven Elements* ist, dass infolge der Zwangslage die freie Willensbildung des Betroffenen beeinträchtigt war.⁵²

Leichtsinn liegt vor, wenn im konkreten Fall im Hinblick auf den Abschluss des Vertrages und dessen Konsequenzen keine Sorgfalt aufgewendet und unüberlegt gehandelt wird. Die mentale Befindlichkeit stellt zwar noch keine Geschäftsunfähigkeit dar – das hierfür erforderliche Urteilsvermögen ist noch vorhanden –, führt aber in einer konkreten Situation, die durchaus auch durch die Verkaufsmethoden der anderen Seite herbeigeführt werden kann, zu einem temporären Ausfall vorhersehenden Denkvermögens. Um zu solchen Ergebnissen zu kommen, muss das Gericht die Persönlichkeit des Geschädigten, seinen Gesundheitszustand, seine soziale Stellung, seine wirtschaftliche Situation oder seine psychische Befindlichkeit in Rechnung stellen.⁵³

Bei der „*Unerfahrenheit*“ geht es um fehlende Beweglichkeit und Erfahrung im Geschäftsverkehr,

⁴⁵ Tekinay/Akman/Burcuoğlu/Altop S. 458; Eren S. 377 ff.; Eren 2014 S. 417 ff.; Kassationshof, 1. ZS., 1.10.2012, E. 2012/10938, K. 2012/10436.

⁴⁶ Eren 2014 S. 418.

⁴⁷ Kassationshof 11. ZS, 11.2.2002, E. 2001/8836, K. 2002/1066.

⁴⁸ Kassationshof 1. ZS, 28.2.1974, E. 1973/1924, K. 1974/1255; 18.9.1987, E. 1986/10165, K. 1987/9251.

⁴⁹ Kassationshof GrZS, 23.6.2004, E. 2004/19-346, K. 2004/374.

⁵⁰ Kassationshof 1. ZS, 24.11.1976, E. 1976/10536, K. 1976/11572.

⁵¹ Kassationshof 14. ZS, 24.4.2002, E. 2002/1503, K. 2002/3131; 1. ZS, 7.3.1985, E. 1984/11624, K. 1985/31021; 1. ZS, 6.5.1980, E. 1980/4135, K. 1980/6218; 1. ZS, 22.3.1978, E. 1978/2699, K. 1978/3106; GrZS, 12.2.1969, E. 1968/1-420, K. 1969/101.

⁵² Kassationshof, GrZS, 30.9.1972, E. 1972/229, K. 1972/765.

⁵³ Kassationshof 1. ZS, 26.6.2003, E. 2003/7026, K. 2003/7698.

etwa bei jüngeren Personen, denen es im konkreten Einzelfall an der erforderlichen Lebenserfahrung fehlt, um die Konsequenzen des eigenen Tuns vorausschauend überblicken zu können. Auch die völlige Ahnungslosigkeit bezüglich des konkreten Geschäftsgegenstandes spielt auf Seiten des Bewucherten eine Rolle. Kennt jemand aber die Geschäftssituation aus früheren Erfahrungen heraus, so kann nicht mehr von „Unerfahrenheit“ gesprochen werden.

Zur *objektiven* Seite wiederum gehört das *offensichtliche und auffällige Missverhältnis*. Der Rechtsprechung zufolge besteht das objektive Element bereits ohne Zweifel, wenn der Kaufpreis den tatsächlichen Wert der Leistung um das *Zweifache* übersteigt.⁵⁴ Absolute Maßstäbe gibt es allerdings nicht, zumal etwa bei Teppichen und Schmuck zu den wertbildenden Maßstäben auch Muster, äußere Form und Design gehören, die Kaufpreisbildung also letztlich davon abhängt, was der Käufer subjektiv bei der Betrachtung des Gegenstands empfindet.

Und schließlich kommt noch auf Seiten des Vertragspartners ein *subjektives* Element hinzu. Derjenige, der die oben beschriebene Lage ausnutzt, muss dies vorsätzlich tun.

Um den Sachverhalt unter den Wuchertatbestand subsumieren zu können, müssen alle vorgenannten Bedingungen auf subjektiver und objektiver Seite gegeben sein.

5. Anfechtungserklärung

Die Anfechtungserklärung muss erkennen lassen, auf welche tatsächlichen Gründe die Anfechtung gestützt wird. Andernfalls ist sie unwirksam. Eine Teilanfechtung ist möglich, soweit das Rechtsgeschäft selbst teilbar ist.

Die Anfechtung ist formfrei, und zwar unabhängig davon, ob das angefochtene Geschäft selbst der Form bedarf. Es genügt, wenn der Anfechtende die Rückgabe seiner Leistung verlangt oder die Erbringung der eigenen Leistung verweigert und dadurch zum Ausdruck bringt, dass er sich nicht an den Vertrag gebunden fühle (vgl. Art. 31, Art. 39 OGB n.F.). Auf jeden Fall muss zum Ausdruck kommen, dass der Anfechtende den Vertrag vernichten will.⁵⁵

Die Erklärung ist unwiderruflich mit der Folge, dass eine Wiederbelebung des Vertrages nur mit Zustimmung des Anfechtungsgegners möglich ist. Der Vertreter des Anfechtenden ist zur Abgabe der Anfechtungserklärung nur berechtigt, wenn er Vertretungsmacht auch für die Anfechtung besitzt.

6. Ausschlussfrist (*bak düşürücü süre*)⁵⁶

Die Anfechtung ist innerhalb eines Jahres zu erklären (Art. 31 OGB, Art. 39 OGB n.F.). Diese Ausschlussfrist ist vom Gericht von Amts wegen zu beachten. Maßgeblich für den Fristlauf ist

⁵⁴ Kassationshof 1. ZS, 22.3.1978, E. 1978/2699, K. 1978/3106. Vgl. Eren 2014 S. 418 f.

⁵⁵ Oğuzman/Öz S.101.

⁵⁶ Eren S. 372.

die Kenntnis vom Anfechtungsgrund. Eine frühere Rechtsprechung, in welcher der *Kassationshof* eine längste Frist von zehn Jahren entsprechend Art. 125 OGB angenommen hatte, hat der *Kassationshof* später aufgegeben. Die Anfechtung muss vor Ablauf der Ausschlussfrist dem Antragsgegner zugegangen sein. Bei arglistiger Täuschung und Drohung bleibt dem Anfechtungsberechtigten das Anfechtungsrecht als Einwendung gegen Forderungen des Anfechtungsgegners auch nach Fristablauf erhalten.

7. Rechtsfolgen der Anfechtung

a) Allgemein

Die Rechtsfolgen der *Anfechtung* sind umstritten. Der herrschenden Anfechtungstheorie zufolge ist der Vertrag von Beginn an für beide Seiten wirksam, kann jedoch durch Anfechtung rückwirkend vernichtet werden. Für die Rückabwicklung können zwei verschiedene Anspruchsgrundlagen zur Verfügung stehen, und zwar aus ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 61 ff. OGB, Art. 77 ff. OGB n.F.) sowie aus dem Rückgewähranspruch des wahren Eigentümers gegen den Besitzer (Art. 683 ZGB)⁵⁷.

b) Rückabwicklung

Die Rückabwicklung nach einer Anfechtung erfolgt bei Kaufverträgen prinzipiell dadurch, dass der Käufer dem Verkäufer den Kaufgegenstand zurück zu geben hat und dafür den Kaufpreis erstattet erhält. Hilfsweise hat der *gutgläubige* Besitzer Wertersatz zu leisten und kann seinerzeit Verwendungsersatz verlangen (Art. 993 ff.). Hilfsweise hat der *bösgläubige* Besitzer Erträge, die er aus der Sache erzielt hat, an den Eigentümer herausgeben, auch wenn er sie schuldhaft nicht erzielt hat.⁵⁸ Gegenrechnen darf der bösgläubige Besitzer seine angemessenen Verwendungen auf die Sache.⁵⁹

IV. Verhältnis zwischen Wucher und Sittenwidrigkeit

1. Kein Haustürgeschäft

Es ist klarzustellen, dass Art. 8 VerbrSchG dann gilt, wenn das Verkaufsgespräch nicht in einem Geschäftsraum stattgefunden hat. Wenn richtig ist, dass die Beklagten den Schmuck im Geschäftslokal erworben haben, kommt die Anwendung der Rechtsvorschriften über das Haustürgeschäft nicht Betracht.

⁵⁷ Tekinay/Akman/Burcuoğlu/Altop S. 457, Oğuzman/Öz S. 102, Eren S. 374.

⁵⁸ Ertaş Rdn 372, mit Rechtsprechungsnachweisen.

⁵⁹ Ertaş Rdn 379 f.

2. Sittenwidrigkeit

Der Beklagte ist der Auffassung, dass nicht nur der Tatbestand des Wuchers, sondern auch derjenige der Sittenwidrigkeit zu prüfen sei.

c) Gesetzesvorschriften

Auch wenn prinzipiell auf den vorliegenden Fall noch das alte OGB Anwendung findet, bestimmt Art. 2 des EinfG zum OGB, dass dies nicht für Tatbestände gilt, die Regeln zur „öffentlichen Ordnung“ und „öffentlichen Moral“ enthalten. Einschlägig sind daher Art. 26 und 27 OGB (*Borçlar Kanunu*) n.F. Auf den Wucher (Art.21 OGB a.F.) trifft diese Ausnahme vom Rückwirkungsverbot nicht zu.

Die beiden Bestimmungen lauten in der Übersetzung des Gutachters:

Art. 26

Der Inhalt des Vertrages kann innerhalb der Schranken des Gesetzes beliebig bestimmt werden.⁶⁰

Art. 27

Ein Vertrag, der einen unmöglichen oder rechtswidrigen Inhalt hat, gegen die guten Sitten, die öffentliche Ordnung, die Persönlichkeitsrechte oder gegen zwingendes Recht verstößt, ist nichtig.

Betrifft aber der Mangel nur einzelne Bestimmungen des Vertrages, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Stellt sich aber heraus, dass der Vertrag offenkundig ohne diese Bestimmung nicht geschlossen worden wäre, so ist der gesamte Vertrag nichtig.

d) Auslegung

(1) Allgemein

Im Prinzip sind die Bestimmungen der Art. 26 und 27 OGB zusammen zu lesen. Während Art. 26 die Vertragsfreiheit bestimmt, geht es mit Art. 27 dann zu den tatbestandlichen Voraussetzungen für die Rechtsfolge der Nichtigkeit. Mit den Voraussetzungen werden die Grenzen der Vertragsfreiheit umrissen.

(2) Unmöglichkeit, zwingendes Recht, öffentliche Ordnung, Persönlichkeitsrechte

Ausführungen zu diesen Tatbestandsmerkmalen, welche die Grenzen der Vertragsfreiheit umreißen, bedarf es hier nicht.

⁶⁰ Art. 19 II OGB ist entfallen.

(3) Rechtswidrigkeit⁶¹

Dieses Tatbestandsmerkmal ist unabhängig von den anderen Tatbestandsmerkmalen zu sehen und bedeutet nichts anderes, als ein Vertrag dort nichtig ist, wo er auf nicht dispositives Recht stößt (zwingende gesetzliche Regeln, *ordre public*). Dies wird in Art. 27 I OGB deutlich gemacht.

(4) Sittenwidrigkeit

Vorliegend geht es nur um das Tatbestandsmerkmal der Sittenwidrigkeit.

Der Verstoß gegen die guten Sitten führt zur Nichtigkeit. Dies ist der Fall, wenn das Sittlichkeitsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verletzt ist (Verstoß gegen die herrschende Rechts- und Sozialmoral). Dabei kann der Verstoß im verwerflichen Vertragszweck oder aber im verwerflichen Inhalt der Leistungen liegen. Nichtig sind auch Verträge, in denen sich die eine Partei in gesetz- und sittenwidriger Weise persönlicher immaterieller oder materieller Rechte begibt.

Grundsätzlich bietet der Begriff der Sittenwidrigkeit einen weiten Beurteilungsspielraum.⁶² Der Kassationshof sieht in den guten Sitten solche Regeln, die sich nicht als Rechtsregeln etabliert haben.⁶³ Maßstab sind gesellschaftliche Vorstellungen von den guten Sitten.⁶⁴ Maßstab sind aber nicht irgendwelche Vorstellungen begrenzter Bevölkerungskreise, vielmehr gemeinhin gültige Vorstellungen einer zivilisierten und gebildeten Gesellschaft,⁶⁵ die sich mit der Zeit auch wandeln können; was früher zweifellos sittenwidrig war, kann heute allgemein akzeptiert sein.⁶⁶ Zu den häufigsten Beispielen sittenwidriger Verträge gehört die Vereinbarung überzogener Vertragsstrafen, zumal wenn ihre Geltendmachung die wirtschaftliche Vernichtung zur Folge haben kann⁶⁷. Auch Knebelverträge werden als sittenwidrig eingestuft.⁶⁸ Ein anderer Anwendungsbereich sind die dörflichen Sitten und Gebräuche, die nicht immer den Vorstellungen einer zivilisierten und gebildeten Gesellschaft entsprechen. So wurden bestimmte Formen der ehebedingten Zuwendungen durch die Rechtsprechung zunächst als sittenwidrig

⁶¹ Turgut Uygur, *Borçlar Kanunu (Obligationengesetz – Kommentar)*, Bd. 1, Ankara 2003, Art. 20, ausführliche Anmerkungen mit Rechtsprechung ebenda, Art. 19.

⁶² Kassationshof, Plenum, Urt. v. 14.1.1948, E. 30, K. 2 (Urteile des Plenums haben gesetzgleiche Wirkung und gelten so lange, bis der Gesetzgeber oder das Plenum selbst anders entscheiden; dieses Urteil wird in der gängigen Literatur nach wie vor zitiert, z.B. Uygur aaO. Art. 19), hier: Mietvertrag mit einem „Puff“ nicht sittenwidrig, wenn der Betrieb des Puffs unter staatlicher Kontrolle steht.

⁶³ Kassationshof, GrZS, 22.5.2013, E. 2012/11-1601, K. 2103/752 (aus der Legal Datenbank).

⁶⁴ Ahmet Kılıçoğlu, *Borçlar Hukuku – Genel Hükümler (Schuldrecht – Allgemeiner Teil)*, 17. Aufl., Ankara 2013, S. 98.

⁶⁵ Tekinay/Akman/Burcuoğlu/Altop, *Borçlar Hukuku – Genel Hükümler (Schuldrecht – Allgemeiner Teil)*, 7. Aufl., Istanbul 1993, S. 398.

⁶⁶ Tekinay u.a. S. 399 f.: Fotoshooting mit spärlicher Bekleidung; die langjährige Geliebte, die bei Trennung eine Entschädigung gewährt erhält.

⁶⁷ Uygur aaO. Art. 19, zahlreiche Urteilsbeispiele; so auch Kassationshof, Urt. v. 30.3.2007, E. 2006/10269, K. 2007/3205.

⁶⁸ Kassationshof, GrZS, 22.5.2013, E. 2012/11-1601, K. 2103/752 (aus der Legal Datenbank).

angenommen – die Gründe waren eher rechtspolitischer Natur –, um dann vom Geruch der „Sittenwidrigkeit“ befreit zu werden; beim „Brautgeld“ (*başlık*) dagegen wurde Sittenwidrigkeit angenommen.⁶⁹ Auch Spielschulden gehören in den Anwendungsbereich von Art. 26 f. OGB, sie können nicht eingeklagt werden, ein auf Spielschulden beruhender Wechsel ist nichtig.⁷⁰ Weitere Beispiele sind die Kuppelei⁷¹, die Vorteilsnahme, die Bestechung, der Abschluss eines Vertrages als Amtsträger, mit dem dieser sich einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft, das Schweigegeld.⁷² Wenn Tekinay dann auch Verträge nennt, in denen eine Seite völlig unverhältnismäßig benachteiligt und die Willenserklärungsfreiheit des anderen extrem (*aşırı derecede*) beeinträchtigt wird⁷³, geht es um die bereits genannten Vertragsstrafen. Tekinay zitiert hier den Großen Zivilsenat des Kassationshofes, der „ein die wirtschaftliche oder physische Existenz gefährdendes Element“ verlangt, wenn ein gegenseitiger Vertrag allen im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nichtig sein soll.⁷⁴

Fälle gewöhnlicher Austauschverträge wie des vorliegenden sind in Literatur und Rechtsprechung unter dem Begriff der Sittenwidrigkeit und den Sanktionen hierzu nicht zu finden.

(5) Rechtsfolge

Nichtigkeit ist absolut. Ist ein Rechtsgeschäft erst einmal im Sinne von Art. 27 OGB nichtig, kann es weder durch Zeitablauf noch durch ergänzendes Handeln „geheilt“ werden⁷⁵, anders etwa als bei Formnichtigkeit, wo durch Erfüllung oder nachträgliche Maßnahmen zur Herstellung der Form die Heilung eintreten kann.

(6) Wertung

Fasst man diese Wertungen zusammen, geht es um den Inhalt oder den Zweck einer Leistung, die die Sittenwidrigkeit, also die Unmoral, implizieren, nicht jedoch das bloße Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung. Für diesen Fall gibt es Art. 28 OGB (Art. 21 OGB a.F.), der diese Variante der Sittenwidrigkeit weniger streng behandelt (also keine Nichtigkeitsfolge) und, um die Folge der Anfechtbarkeit herbeizuführen, mit zusätzlichen Bedingungen verknüpft.

V. Beweislastfragen

Die einschlägigen Bestimmungen der am 1.10.2011 in Kraft getretenen neuen ZPO lauten:

⁶⁹ Kassationshof, 11. Zivilsenat, 15.11.1976, E. 1976/4887, K. 1976/4912, bei Uygur aaO., Tekinay u.a. aaO.: Das Brautgeld dient dazu, die Familie davon zu „überzeugen“, dass die Braut in die Eheschließung einwilligt, dies also nicht aus freien Stücken tut.

⁷⁰ Kassationshof, 11. Zivilsenat, 3.4.1981, E. 1981/1691, K. 1081/5141, bei Uygur aaO.

⁷¹ Tekinay u.a. S. 399.

⁷² Tekinay u.a. S. 401 f., Kılıçoğlu S. 99.

⁷³ Tekinay u.a. 401.

⁷⁴ Kassationshof, GrZS, zit. S. 401, Fn 10a.

⁷⁵ Uygur aaO. Art. 20.

“Art. 190 – (1) Die Beweislast obliegt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, derjenigen Partei, die aus der behaupteten Tatsache einen rechtlichen Vorteil zieht.

(2) Gilt eine gesetzliche Vermutung, so ist die Partei, die sich hierauf beruft, nur zum Beweis dessen verpflichtet, dass diese Vermutung auslöst. Soweit das Gesetz ausnahmsweise nicht etwas anderes bestimmt, darf die andere Partei den Gegenbeweis führen.

Art. 191 – Die andere Partei ist berechtigt, gegen die Richtigkeit einer Behauptung der beweisbelasteten Partei Beweis zu führen. Die Beweisführung durch die andere Partei gilt nicht als Übernahme der Beweislast.”

Mit anderen Worten: Der Beklagte muss beweisen, dass die Voraussetzungen für sein Widerrufsrecht bzw. für sein Anfechtungsrecht vorliegen.

F. Subsumtion

Es ist türkisches Recht anwendbar.

Für den vorliegenden Fall sind keine Unterschiede zwischen alter und neuer Rechtslage festzustellen. Soweit das neue Verbraucherschutzgesetz erhebliche Neuregelungen enthält, kommt es hierauf nicht an.

Die Darlegungs- und Beweislast für das Zustandekommen des Kaufvertrages obliegt der Klägerseite.

Die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen für einen wirksamen Widerruf oder eine Anfechtung obliegt der Beklagtenseite.

Die Voraussetzungen für einen Widerruf sind nicht gegeben.

Nicht vorgetragen wird, dass die mangelhafte Verarbeitung als Anfechtungsgrund gelten soll. Tatsächlich ist die mangelhafte Verarbeitung ein Gewährleistungsfall. Hiernach war nicht gefragt. Sollte das Gericht zu der Auffassung gelangen, dass die mangelhafte Verarbeitung zum Gegenstand einer Variante des „wesentlichen“ Irrtums gemacht werden könne, kommt auch Anfechtung unter diesem Gesichtspunkt in Betracht.

Anfechtung wegen arglistiger Täuschung kommt dann in Betracht, wenn der Beklagte durch die Klägerin über wertbildende Faktoren der Schmuckstücke getäuscht worden ist. Dazu gehören z.B. die Reinheit des Goldes und der Brillanten.⁷⁶ Dem Täuschenden muss es darauf ankommen, durch eine absichtliche falsche Behauptung den Getäuschten zum Kauf einer Sache zu bewegen, die er nicht gekauft hätte, hätte er die richtige Information gehabt. Allerdings gehört dabei auch dazu, dass eine Verpflichtung besteht, richtige Auskunft zu geben. Das ist etwa der Fall, wenn der

⁷⁶ Eren 2014 S. 397: behauptet wird „echtes Silber“, tatsächlich ist es nur „versilbert“.

Verkäufer eine Uhr anpreist und behauptet, die Marke sei besonders wertvoll, tatsächlich handelt es sich aber nicht um eine wertvolle Marke.⁷⁷ Das passt z.B. auf die gefälschte „Rolex“ oder das gefälschte „Lacoste“-T-Shirt. Dafür, dass die bloße Nennung eines Kaufpreises und die Behauptung, die Ware sei ihr Geld wert, bereits den Tatbestand der arglistigen Täuschung erfüllt, bietet die Rechtsprechung keine Anhaltspunkte. Im Gegenteil, Eren etwa sieht keine allgemeine Aufklärungspflicht über alle für den Käufer relevanten Umstände. Eine solche könnte sich unter Berücksichtigung der besonderen Umstände eines Vertrages allenfalls aus „Treu und Glauben“ ergeben.⁷⁸ Es ist daher durchaus konsequent, dass in der Rechtsprechung keine Fälle der „arglistigen Täuschung“ im Zusammenhang mit der einfachen Wertbestimmung eines Gegenstandes zu finden sind – die Täuschung kann also letztlich nur wertbildende objektive Umstände betreffen.

Für eine Anfechtung wegen Wuchers muss der Beklagte beweisen, dass die Klägerin eine „Notlage, die Unerfahrenheit oder den Leichtsin“ des Beklagten zu ihrem Vorteil ausgenutzt hat. Allein die „Unerfahrenheit“ könnte hier eine Rolle spielen. Allerdings ist der Kauf eines Schmuckstücks kein so ungewöhnliches Rechtsgeschäft, als dass hier Unerfahrenheit im oben beschriebenen Sinne angenommen werden könnte. An dieser Stelle hat das Gericht allerdings einen Beurteilungsspielraum.

Soweit es bei der Anfechtung mit Hinweis auf den eklatanten Unterschied zwischen Marktwert und tatsächlich vereinbartem Kaufpreis ankommt, ist zu beachten, dass gerade beim Kauf von Schmuck und Teppichen die wertbildenden Faktoren stark subjektiv geprägt sind, was die Beweisführung über das Vorliegen von tatbestandlichen Voraussetzungen für die Anfechtung erschwert. Für eine Beweislastumkehr gibt es allerdings im türkischen Recht insoweit keine Hinweise.

Die Fragestellung bezog sich nicht auf mögliche Gewährleistungsansprüche.

Im vorliegenden Fall geht es nicht um sittenwidrige Leistungen oder Ziele, sondern darum, dass die eine Seite die andere Seite nach Auffassung des Beklagten „ausbeutet“. Das wird mit Art. 28 OGB (Art. 21 OGB a.F.) sanktioniert⁷⁹. Die Parteien sind prinzipiell beim Vertragsschluss frei und können in diesem Rahmen auch das Preis-Leistungs-Verhältnis frei bestimmen, es kann jedoch eine Situation entstehen, in welcher der „über den Tisch Gezogene aus der Nummer nicht mehr herauskommt“ und infolge weiterer Umstände (Unerfahrenheit, Notlage) dann einen Vertrag abschließt, den er zwar „will“, der aber offenkundig nicht in seinem wohlverstandenen Interesse ist.

Fehlt es an den zusätzlichen Tatbestandsmerkmalen des „Wuchers“, entfällt auch die Sanktion.

⁷⁷ Eren 2014 S. 398.

⁷⁸ Eren 2014 S. 398 ..

⁷⁹ Tekinay/Akman/Burcuoğlu/Alttop S. 458; Eren S. 377 ff.

Dort wo die Anfechtbarkeit entfällt, hilft auch der Versuch nicht weiter, den Fall unter Art. 26 f. OGB – Sittenwidrigkeit – zu subsumieren. Daher ist auch – konsequent – keine Rechtsprechung festzustellen, welche in vergleichbaren Fällen den Vertrag nichtig werden lässt. Selbst bei überzogenen Vertragsstrafen entfällt übrigens der Vertragsstrafenanspruch nicht, vielmehr kann das Gericht die Höhe anpassen. Auch die Literatur diskutiert die Frage, was angemessen oder unangemessen ist, immer unter dem Gesichtspunkt des „Wuchers“.⁸⁰

Art. 27 OGB ist daher auf den vorliegenden Fall nicht anzuwenden.

Diese Stellungnahme ergeht nach bestem Wissen und ohne Gewähr. Das Urheberrecht verbleibt beim Gutachter, die Verwendung über dieses Verfahren hinaus bedarf daher der vorherigen Zustimmung des Gutachters.

Prof. Dr. Christian Rumpf

⁸⁰ Tekinay u.a. S. 459; Kılıçoğlu S. 221.